

10 Jahre Rücken-Fit-Männer-Sparte



Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Abwasserabgabe sowie der Friedhofsgebühren für das Kalenderjahr 2020 der amtsangehörigen Gemeinden

- | | | |
|----------------|------------------|-----------------|
| • Barkenholm | • Hollingstedt | • Schlichting |
| • Bergewöhrden | • Karolinenkoog | • Süderdorf |
| • Dellstedt | • Kleve- Krempel | • Süderheistedt |
| • Delve | • Lehe | • Tellingstedt |
| • Dörpling | • Linden | • Tielenhemme |
| • Fedderingen | • Lunden | • Wallen |
| • Gaushorn | • Norderheistedt | • Welmbüttel |
| • Glüsing | • Pahlen | • Westerborstel |
| • Groven | • Rehm-Flehde- | • Wiemerstedt |
| • Hemme | Bargen | • Wrohm |
| • Hennstedt | • St. Annen | |
| • Hövede | • Schalkholz | |

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), sowie § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird die Grundsteuer, die Hundesteuer, die Friedhofsgebühr sowie die Abwasserabgabe für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 der Höhe nach die gleiche Abgabe wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Abgaben für das Jahr 2020 sind in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entsprechend dem zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheid zu entrichten. Eintretende Änderungen in der Abgabenhöhe oder in den Berechnungsgrundlagen werden den einzelnen Abgabenschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt KLG Eider, - Der Amtsdirektor -, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. er entbindet nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung.

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Niels Vogt und
Veronika Englert



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Gemeinde Barkenholm



www.barkenholm.de

Satzung der Gemeinde Barkenholm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	30,00 €
für den 1. Hund nach § 4	120,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	180,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses

Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
- Blindenführhunde
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steu-

erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberrin/des Erwerbers nicht angibt;
- § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Barkenholm über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Barkenholm, den 05.12.2019

gez. Eggers

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.

Gemeinde Bergewörden

Satzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005

S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	10,00 €
für den 2. Hund	15,00 €
für jeden weiteren Hund	31,00 €
für den 1. Hund nach § 4	80,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	120,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde

vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerblerin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bergewörden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Bergewörden, den 26.11.2019

gez. *Thomsen*

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Ausschreibung

Die Gemeinde Hennstedt verpachtet zum nächst möglichen Zeitpunkt die Räumlichkeiten des Veranstaltungs- und Kulturzentrums Inne Merrn.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Ausschreibung auf der folgenden Internetseite: www.amt-eider.de. Bei Interesse reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis spätestens zum 14.02.2020** beim

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
z. Hd. Frau Vollert -persönlich-
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

ein.

Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €
für den 1. Hund nach § 4	200,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	320,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDStG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere

gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberrin/des Erwerbers nicht angibt;
- § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hennstedt, den 27.11.2019

gez. Riecke

Die Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Satzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €
für den 1. Hund nach § 4	150,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	350,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Züchtlere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „BI“, „TBI“, „aG“, „GI“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei

ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
- § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Linden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2000 außer Kraft.

Linden, den 12.12.2019

gez. Popp

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.

Gemeinde Norderheistedt

Satzung der Gemeinde Norderheistedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des

Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	10,00 €
für den 2. Hund	15,00 €
für jeden weiteren Hund	20,00 €
für den 1. Hund nach § 4	80,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	120,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11**Meldepflicht**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der

Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14**Datenverarbeitung**

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDStG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider

in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberrin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Norderheistedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Norderheistedt, den 11.12.2019

gez. Rohwedder

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.



Satzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
für den 1. Hund nach § 4	165,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	615,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die

Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein

Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Rehm-Flehde-Bargen, den 02.12.2019

gez. *Daniela Donarski*

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtdirektor

Im Auftrag

Veronika Englert

Gemeinde St. Annen



Satzung der Gemeinde St. Annen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingetht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4**Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	13,00 €
für den 2. Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	100,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	410,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11**Meldepflicht**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke

umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14**Datenverarbeitung**

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;

3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde St. Annen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

St. Annen, den 12.11.2019

gez. Heim

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.

Gemeinde Tellingstedt



Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	78,00 €
für den 1. Hund nach § 4	240,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	384,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rasse-reine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z. B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Tellingstedt, den 13.11.2019

gez. Jasper

Die Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlicht im Info-Blatt am 17.01.2020.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet „westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.11.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet „westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße“ als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 20.01.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-eider.de“ eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 18.12.2019

Amt KLG Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrage

Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 17.01.2020.

Amt Eider



Jagdhundausbildung der Kreisjägerschaft Dithmarschen-Nord

Am Sonntag, den **09.02.2020 von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr** findet die Anmeldung zu den Prüfungsvorbereitungen VJP, HZP/BP I, VGP/BP II im **Schützenhof in Schalkholz** statt.

Die Papiere der Hunde und der Jagdschein sind mitzubringen. Weitere Auskünfte erteilt der Kreishundeobmann Sönke Schlicht.

Tel.: 04838 217

Kirchenseite

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt



Gottesdienste und Veranstaltungen Januar 2020

So., 19.01.2020	10:00 Uhr	Gottesdienst Pastor Rust
Mi., 22.01.2020	15:00 Uhr	Seniorenegeburtstagsfeier im Gemeindehaus für die Jubilare September - Dezember
So., 26.01.2020	18:30 Uhr	Abendgottesdienst Pastor Rust
Mi., 29.01.2020	14:30 Uhr	Ev. Frauenhilfe im Gemeindehaus „Bunter Nachmittag“
So., 02.02.2020	10:00 Uhr	Gottesdienst Pastor Rust

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt



So., 19.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst Pastor Burzeyya
So. 02.02.	10:00 Uhr	Regional-Gottesdienst mit Abendmahl; Verabschiedung von Hartmut Meier aus seinem Amt als Kirchengemeinderatsmitglied Pastor Burzeyya
So., 09.02.	10:00 Uhr	Gottesdienst - ggfls. mit Taufe Pastor Burzeyya

Friedenskirche Wrohm

So., 26.01.	10:00 Uhr	Jugendgottesdienst Vikarin Borghardt & Konfirmandengruppe
--------------------	-----------	--

Weitere Termine:

Jungschargruppen Tellingstedt

St. Martins-Mäuse ab 6 - 9 Jahren:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr (außer in den Ferien)
Infos: **Carina Wolfram** (04838 7056612) oder **Julia Hansen** (04838 704666)

Jungscharkids („Die Großen“)

ab 9 - 13 Jahren

montags von 15:15 Uhr - 17:00 Uhr (außer in den Ferien)
Infos: **Angela Ewers** (04838 1429)

Jungschlar Wrohm

Die Jungschargruppe Wrohm trifft sich in der Regel an jedem 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 15:00 bis 16:30 Uhr (außer in den Ferien) im Gemeinderaum der Friedenskirche. Wer Fragen hat, melde sich bitte bei **Eike Thiessen** (04835 971380).

Kinder-Yoga

ab 6 Jahren
mittwochs von 15:00 bis 16:00 Uhr
Infos: **Astrid Stelling** (04838 7631)

specialchor

Wir singen neue und auch traditionelle Lieder, gerne mehrstimmig.

Proben: von Ostern bis Erntedank in der Friedenskirche Wrohm, sonst im Tellingstedter Gemeindehaus, jeweils am Montag von 17:30 bis 19:15 Uhr.

Infos und Kontakt über Organistin **Ingrid Weisz** (Tel. 04838 703043) und Pastor **Rüdiger Burzeya** (Tel. 04838 329).

St. Martini-Orchester

Proben im Tellingstedter Gemeindehaus.
Dienstags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Infos: **Andrea Ketelsen** (04838 70175)

Handarbeitsclub - Kreativ

Jeden 3. Dienstag im Tellingstedter Gemeindehaus um 14:30 Uhr
Infos: **Karin Franz** (04838 704017)

Theologischer Gesprächskreis

Der Theologische Gesprächskreis trifft sich in der Regel einmal im Monat an einem Montag um 20:00 Uhr - abwechselnd bei Mitgliedern des Bibelgesprächskreises. Wer einmal reinschnuppern möchte, ist herzlich willkommen. Die Orte, wo wir uns treffen, wechseln.

Infos & Kontakt über **Pastor Plate** (04838 7055375).

Seniorenachmittage in Tellingstedt und Wrohm

Die Seniorenachmittage in Tellingstedt und Wrohm finden in der Regel an jedem letzten Dienstag des Monats statt. In Tellingstedt in der Zeit von 14:30 bis 16:30 Uhr im Gemeindehaus; in Wrohm in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr im Gemeinderaum der Friedenskirche.

Für Tellingstedt wird ein **Fahrdienst** vom **DRK** angeboten.

Wenn Sie diesen in Anspruch nehmen möchten, melden Sie sich bitte im **Kirchenbüro**, Telefon 04838 385.

Ternstedter Tanzgruppe „Sünros“

Die Übungsabende der Tanzgruppe finden jeden Mittwoch von 18:00 bis 19:30 Uhr statt.
Infos: **Margret Petersen** (04838 7116)

Kirchengemeinde Delve**Marienkirche**

26.01.20 11:00 Uhr **Gottesdienst mit Abendmahl,**
Pastor J. Denke
09.02.20 11:00 Uhr **Gottesdienst,**
Pastor J. Denke

**Martin-Luther-Haus:****Bibelfrühstück:**

19.02. 09:30 Uhr

Seniorenclub:

13.02. 14:30 Uhr

Frauenkreis:

30.01. 14:30 Uhr

Öffentliche Sprechzeiten Kirchenbüro Delve:**mittwochs, 15:00 - 16:00 Uhr**

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:
dienstags - freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Kirchengemeinde Pahlen, An der Kirche 6, 25794 Pahlen,
Tel.: 04803 6146

E-Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Ihr Pastor Jörg Denke

Kirchengemeinde Pahlen**Gottesdienst:**

19.01.20 09:30 Uhr **Gottesdienst,**
Pastor J. Denke
26.01.20 09:30 Uhr **Gottesdienst,**
Pastor J. Denke

Termine:

dienstags 17:30 - 18:30 Uhr **Canta Nova** Jugendchor, unter der Leitung von Frau Gretel Rieck
mittwochs 19:00 - 21:00 Uhr **Spieleabend** im Gemeindehaus, unter der Leitung von Gabi Anderson
30.01.20 14:00 Uhr **Club 60**

Chorprobe Gospel Chor:

Jeweils am 1., 3. und 5. Donnerstag im Monat im Gemeindehaus

Ihr Pastor Jörg Denke

Amtsvolkshochschule**Neuer Nähkurs**

Die neuen Nähkurse der VHS Lunden beginnen

am **Montag, den 20. Januar** und
am **Dienstag, den 21. Januar 2020**

jeweils ab 19:30 Uhr in der Schule am Gehölz in Lunden.

Anmeldungen bitte direkt an Marlene Hebbel, Tel.: 04882 5476

Treffen des Lesekreises

Das nächste Treffen des Lesekreises ist am **20.01.2020** in Lunden.

Thema:

Besprochen wird an diesem Abend der Roman von Stefan Zweig: „Ungeduld des Herzens“.

In diesem Roman geht es um ein falsch verstandenes Mitleid und dessen Folgen.

Beginn um 19:00 Uhr am Kliff 12 im Haus Slotty in Lunden.

Gäste sind immer herzlich willkommen.

VHS Tellingstedt-Hennstedt e. V.

Volkshochschule
Tellingstedt-Hennstedt e.V.

Geschäftsstelle: Albersdorfer Str. 14 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 / 70010 Fax 04838 / 704718

Internet: www.vhs-tellingstedt.de E-Mail: info@vhs-tellingstedt.de

Kurse ab: 17.01.2020**Gesellschaft und Leben****192/1142 Motorsäge-Sachkundenachweis**

Samstag 25.01.2020 09:00 - 17:00 Uhr 1 Termin Gebühr: 68,00 €

Schule Tellingstedt Raum 1 / mit Jörg Sendczek

Kursinhalte:

- Unfallverhütungsvorschriften,
- Schutzkleidung und -ausrüstung,
- Wartung von Motorsäge und -kette,
- Vermittlung notwendiger Fachkenntnisse,
- Einschätzung des Gefahrenpotentials beim Fällen von Bäumen

Nach der Mittagspause Praxisteil im Forst Welmbüttel.

192/1162 Seminar Whisky hat Tradition

Freitag 31.01.2020 19:00 - 1 Termin Gebühr: 35,00 €
22:45 Uhr

„Dörpshuus“ Schalkholz / mit Norbert Hötten, Tee & Weinhaus Hansen / Heide und Büsum

ab 15 TN => 35,- €, ab 20TN => 30,- €, ab 25 TN => 25,- €

Kultur**192/2002 BRIDGE Club**

Mittwoch 05.02.2020 19:00 - 10 Termine Gebühr: 59,00 €
21:30 Uhr

VHS Übungsraum / mit Heinke Botor

Fortsetzung bisheriger Kurse, auch für andere Teilnehmer mit entsprechenden Fähigkeiten.

192/2501 Tanzschul-Anfängerkurs

Montag 20.01.2020 20:00 - 7 Termine Gebühr: 52,00 €
21:00 Uhr

Gasthof - Dithmarscher Hof, Kleve / mit Andrea Rudolf

192/2702 Aquarellmalen

Mittwoch 19.02.2020 19:00 - 8 Termine gestaffelte
21:15 Uhr Kursgebühr

Schule Linden Jugendraum mit Bettina Ehlert, Kunstpädagogin
ab 8 TN => 49,- €, ab 6 TN => 59,- €, ab 4 TN => 79,- €

Gesundheit und Fitness**192/3181 Progressive Muskelentspannung**

Mittwoch 26.02.2020 18:30 - 3 Termine gestaffelte
19:30 Uhr Kursgebühr

VHS Übungsraum / mit Stefan Rahn

Die Progressive Muskelentspannung (nach Jacobson) wird vielfältig angewandt, u. a. bei: Stress, Schlafstörungen, Nervosität und innerer Unruhe, Muskelverspannungen, Schmerzen und Angstzuständen. Sie ist leicht zu erlernen.

ab 8 TN => 29,- €; ab 6 TN => 39,- €; ab 4 TN => 49,- €

192/3272 Feldenkrais®

Sonntag 02.02.2020 10:00 - 1 Termin Gebühr: 36,00 €
13:00 Uhr

VHS Übungsraum / mit Angela Eckhoff

Bewegungsabläufe werden auf leichte und spielerische Weise mit verschiedenen, ungewohnten Variationen erforscht. Das gibt dem Nervensystem Gelegenheit, auf feine Unterschiede zu reagieren und im achtsamen Erspüren neue Möglichkeiten zu entdecken, um sich wieder mit mehr Leichtigkeit bewegen zu können. Verspannungen können sich lösen und emotionaler wie physischer Stress leichter bewältigt werden.

192/3523 Abnehmen

Dienstag 21.01.2020 18:30 - 10 Termine Gebühr: 249,00 €
19:30 Uhr

VHS Seminarraum 2 / mit Birge-Liz Peters, Diätassistentin und Ernährungsberaterin / DGE

1. Termin 90 min, alle weiteren 60 min

Der Kurs ist zertifiziert von der Zentralen Prüfstelle Prävention (Registriernummer: 20160616-782532) und wird daher von allen gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst. Die Zuschüsse liegen zwischen 75,- € (Barmer, DAK, TK) und 200,- € (AOK, LKK, einige BKKs) bis zur Vollerstattung von 249,- € bei einigen BKKs.

192/3803 Singen

Donnerstag 13.02.2020 19:45 - 10 Termine gestaffelte
21:00 Uhr Kursgebühr

Lüdersbüttel, Lüdersbüttelerstrasse 8 / mit Carola Schlageter Musiksoziotherapeutin

Der Frühling ist nicht mehr weit und wir wollen ihn mit vielen bekannten und auch neuen Frühlingsliedern begrüßen. Dies sind schöne Volkslieder aus unserem reichlichen Liederschatz, aber auch Lieder aus anderen Kulturen.

Natürlich dürfen die „Hits“ aus den vergangenen Kursen nicht fehlen. Beenden Sie Ihren Tag mit Gesang und Sie werden angenehm überrascht sein, wie entspannt Sie sich danach fühlen. Kursgebühr ab 10 TN => 60,- €, ab 15 TN => 50,- €, ab 20 TN => 40,- €

Sprachen und Verständigung**192/4604 Englisch für Fortgeschrittene**

Montag 20.01.2020 18:00 - 10 Termine gestaffelte
19:30 Uhr Kursgebühr

Schule Hennstedt Raum 08 / mit Marion Rüsck

Zugang mit entsprechenden Vorkenntnissen möglich, Fortsetzung der Kurse aus dem Vorjahre.

ab 8 TN => 49,- €, ab 6 TN => 59,- €, ab 4 TN => 79,- €

192/4606 Englisch für Fortgeschrittene

Donnerstag 23.01.2020 18:30 - 10 Termine gestaffelte
20:00 Uhr Kursgebühr

VHS Seminarraum 2 / mit Marion Rüsck

Zugang mit entsprechenden Vorkenntnissen möglich, Fortsetzung der Kurse aus dem Vorjahre.

ab 8 TN => 49,- €, ab 6 TN => 59,- €, ab 4 TN => 79,- €

192/4274 Gesprächskreis „Wi Schnack Platt“

Montag 27.01.2020 14:00 - 1 Termin Gebühr:
16:00 Uhr **2,00 €**

Haus am Mühlenteich / mit Klaus-Willi Hinrichs

Mitglieder der VHS sind Beitragsfrei.

Grundbildung Reisen**192/0134 Dia-Vortrag von Hans-Jürgen von Hemm**

Dienstag 11.02.2020 19:00 - 1 Termin Gebühr:
21:00 Uhr **5,00 €**

VHS Seminarraum 1 / mit Hans-Jürgen von Hemm

Kostenbeitrag: 5,- € Mitglieder 3,- €

192/0150 VHS-Mitgliederversammlung

Donnerstag 20.02.2020 19:30 - 1 Termin Gebühr:
21:45 Uhr **0,00 €**

Schalkholz, „Schützenhof“ / mit VHS

IMPRESSUM:**Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsverwaltung
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.000 Exemplare, Erscheinung: 14-täglich

Im Bedarfsfall können Einzelstücke durch den Verlag erworben werden.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder,
der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gemeinden Bergewöhren, Delve und Hollingstedt

Veranstaltungskalender Delve, Hollingstedt und Bergewöhren 2020

Januar 2020

02. Jan.	Do.	19:30	Terminvereinbarung der Vereine in Hansen's Gasthof
03. Jan.	Fr.	20:00	Jahreshauptversammlung FFW Delve in Struve's Gasthof
09. Jan.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
10. Jan.	Fr.	19:00	Vorstandssitzung ASV Struve's Gasthof
11. Jan.	Sa.	19:00	Jahreshauptversammlung FFW Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
12. Jan.	So.	20:00	Jahreshauptversammlung Männergesangsverein in Dührsen's Gasthof
14. Jan.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
16. Jan.	Do.	19:30	Delver Gemeindevertretersitzung im Medienraum Markttreff
18. Jan.	Sa.	19:30	öffentl.Spanferkelessen für jedermann in Hansen's Gasthof Anmeldung 04803 6017942
19. Jan.	So.	14:30	Jahreshauptversammlung der ASV Delve Jugend im Gerätehaus FFW Delve
23. Jan.	Do.	20:00	„Wi für uns“ Jahreshauptversammlung in Dührsen's Gasthof
29. Jan.	Mi.	14:30	Klönschnack Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus

Februar 2020

04. Feb.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
06. Feb.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
06. Feb.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
07. Feb.	Fr.	19:00	Doppelkopf Sozialverband Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
07. Feb.	Fr.	19:30	JHV Fährverein Dührsens Gasthof
06. Feb.	Fr.	20:00	JHV Ringreiter HOL (bei Michael Dithmer)
08. Feb.	Sa.	19:00	Feuerwehrfest der FFW Delve in Hansens Gasthof
20. Feb.	Do.	19:30	„Brandnest“ wird im Markttreff gezeigt
21. Feb.	Fr.	19:30	Jahreshauptversammlung ASV Delve in Struves Gasthof
23. Feb.	So.	14:30 - 17:00	Kinderfasching TSV Delve TSV Hollingstedt in Hansen's Gasthof
25. Feb.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
26. Feb.	Mi.	14:30	Klönschnack Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
29. Feb.	Sa.		Nistkästen bauen für Kinder „Wi für uns“ im Markttrett (Anmeldung S. Marx Tel. 6017942)

März 2020

03. Mrz.	Di.	19:30	öffentliches Doppelkopf, Skat und Knobeln der Reitgemeinschaft Delve Hansen's Gasthof
05. Mrz.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
05. Mrz.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
06. Mrz.	Fr.	19:00	Jahresmitgliederversammlung Sozialverband Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
06. Mrz.	Fr.	20:00	Jahreshauptversammlung Schützenverein Delve auf dem Schützenstand
07. Mrz.	Sa.	13:30	Übungsnachmittag der Jugend ASV Delve am Feuerwehrgerätehaus
14. Mrz.	Sa.	10:00	Umwelttag Gemeinden Delve und Hollingstedt mit Baumübergabe, „Wi für uns“ Start in die Schulwaldsaison Markttreff Delve
14. Mrz.	Sa.	18:30	„Wi für uns“ - Dree-Dörper-Eeten (Anmeldung bei Hilke Paulsen)
15. Mrz.	So.	11:00	Vorstellungsgottesdienst Konfirmanden Delve
15. Mrz.	So.	14:30	Jahreshauptversammlung Sozialverband Delve in Struve's Gasthof
17. Mrz.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
17. Mrz.	Di.	20:00	Jahreshauptversammlung TSV Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
19. Mrz.	Do.	19:30	Delver Gemeindevertretersitzung im Medienraum Markttreff
25. Mrz.	Mi.	14:30	Klönschnack Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
26. Mrz.	Do.	20:00	TSV Delve Jahreshauptversammlung im Markttreff Delve
27. Mrz.	Fr.	17:30	Grill- und Videoabend der Gemeinden Delve/Hollingstedt und Wi für uns im Markttreff
27. Mrz.	Fr.	19:00	Öffentliches Doppelkopf und Knobeln Reitgemeinschaft Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
27. Mrz.	Fr.	19:00	„Wi für uns“ Benefizkonzert in der Marienkirche
29. Mrz.	So.	16:00	Theaternachmittag Speeldeel mit Kaffeetafel Hansen's Gasthof Anmeldung beim Wirt
30. Mrz.	Mo.	18:30	Hand- und Spanndienst in Delve/Schwiehhusen (Treffpunkt Tapp)

April 2020

02. Apr.	Do.	18.15 - 19.15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
02. Apr.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
04. Apr.	Sa.	09:00	Kranen der Bargener Fähre
05. Apr.	So.	14:00	Sängerfest in Struve's Gasthof
07. Apr.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
09. Apr.	Do.	18:00	Feierabendmal in der Marienkirche Delve
12. Apr.	So.	07:00	Osterfrühstück in der Marienkirche
20. Apr.	Mo.	18:30	Hand- und Spanndienst in Delve/Schwiehhusen (Treffpunkt Tapp)
25. Apr.	Sa.	13:30	Übungsangeln der Jugend ASV Delve
28. Apr.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
29. Apr.	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
30. Apr.	Do.	19:00	Maifeuer FFW Hollingstedt, Buschplatz Hollingstedt

Mai 2020

01. Mai	Fr.	10:00	Bargener Fähre Saisonöffnung - Fähranleger Bargen
01. Mai	Fr.	10:00 - 17:00	Regionaltag in Friedrichstadt
01. Mai	Fr.	12:30	ASV Delve, Anangeln der Senioren /Junioren
06. Mai	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
07. Mai	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
07. Mai	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
09. Mai	Sa.	10:30	internes und öffentliches Erwachsenenringreiten in Hollingstedt
10. Mai	So.	09:30	Konfirmation in der Delver Marienkirche
10. Mai	So.	10:30	internes und öffentliches Jugendringreiten in Hollingstedt
13. Mai	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
17. Mai	So.	05:30	ASV Delve, 1. Gemeinschaftsangeln der Senioren/Junioren
17. Mai	So.	14:00	Bundessängerfest der Norderdithmarscher Geest (Eiderlandhalle in Pahlen)
20. Mai	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
21. Mai	Do.	09:30	Himmelfahrt- Andacht im Hollingstedter Dorfgemeinschaftshaus
23. Mai	Sa.	12:30	ASV Delve Gemeinschaftsangeln der Jugend mit Nachbarvereinen - Treffen am Tapp
24. Mai	So.	05:30	ASV Delve Gemeinschaftsangeln der Senioren mit Nachbarvereinen - Treffen am Tapp
26. Mai	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
27. Mai	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
28. Mai	Do.	19:30	Mitgliederversammlung Treffpunkt Eiderschleife in Hansen´s Gasthof
31. Mai	So.	11:00	Gottesdienst in der Marienkirche Delve

Juni 2020

03. Jun.	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
04. Jun.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
04. Jun.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
06. Jun.	Sa.	10:00 - 17:00	Pokalschießen mit anschließendem gemütlichen Beisammensein Schießstand Delve
07. Jun.	So.	05:30	ASV Delve, 2. Gemeinschaftsangeln der Senioren/Junioren
10. Jun.	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
16. Jun.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
17. Jun.	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
20. Jun.	Sa.	13:00	ASV Delve, Hegefischen Wallener Au, Treffpunkt vor Hof Urbahns in Schwienhusen
20. Jun.	Sa.	19:00	FFW Delve Sonnenwendfeier in der Sandkuhle Schwienhusen
24. Jun.	Mi.	16:00	Sportabzeichen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilke Paulsen (Sportplatz Delve)
25. Jun.	Do.	19:30	Delver Gemeindevertretersitzung im Medienraum Markttreff
27. Jun.	Sa.	12:30	ASV Delve „Klaus Hass Gedächtnisangeln“
28. Jun.	So.		Eiderkantenringreiten in Drage

Juli 2020

02. Jul.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
02. Jul.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
03. Jul.	Fr.	19:00	Grillen der Fährleute an der Bargener Fähre
03. - 04. Jul.	Fr. - So.	18:00 - 07:00	Nachtangeln ASV Delve mit anschließendem Frühstück
04. Jul.	Sa.	12:30	internes und öffentliches Kinderringreiten der Reitgemeinschaft Delve auf dem Tapp
05. Jul.	So.	09:30?	internes und öffentliches Erwachsenenringreiten der Reitgemeinschaft Delve Treffpunkt Hansen´s Gasthof
07. Jul.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
16. Jul.	Do.		Seniorenflug der Gemeinde Delve
17. Jul.	Fr.	18:00	Grillabend Männergymnastik TSV Delve TSV Hollingstedt
13. - 16. Jul.	Mo. - Do.	18:00	täglich Aufbau Handballturnier
17. Jul.	Fr.	22:00	Warm-up-Party des TSV Delve
18. Jul.	Sa.	12:00	Handballturnier des TSV Delve Vorrunden
18. Jul.	Sa.	18:00	Spanferkelessen in Dührsen´s Gasthof Anmeldung erforderlich 04803 255
18. Jul.	Sa.	21:00	Handballfest TSV Delve
19. Jul.	So.	10:00	Handballturnier des TSV Delve Endrunden
20. Jul.	Mo.	17:00	Abbau Handballturnier
24. Jul.	Fr.	14:00	Dorffest Hollingstedt Spiele
25. Jul.	Sa.	13:00	Dorffest Hollingstedt Umzug durch Hollingstedt
25. Jul.	Sa.	20:00	Dorffest Hollingstedt Tanz in Hansen´s Gasthof in Delve

August 2020

06. Aug.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
06. Aug.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
07. Aug.	Fr.	19:00	Grillen Sozialverband Hollingstedt im Gemeinschaftshaus
11. Aug.	Di.	17:00	Sommerfest Sozialverband Delve im Gemeinschaftshaus HOL
11. Aug.	Di.	09:00	Einschulungsgottesdienst der Delver Schüler in der Pahlener Dankeskirche
15. Aug.	Sa.	14:30	ASV Delve, 3. Gemeinschaftsangeln mit anschließendem Grillen
18. Aug.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
23. Aug.	So.	10:00	Eidertaufe (Genaueres wird noch bekannt gegeben)
27. Aug.	Do.	19:30	Einwohnerversammlung der Gemeinde Delve in Struve´s Gasthof

September 2020

03. Sep.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
03. Sep.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
04. Sep.	Fr.	14:00 bis 18:00	Schützenfest - Preisschießen für jedermann auf dem Schießstand in Delve
05. Sep.	Sa.	20:00	Festball des Schützenvereins in Struve's Gasthof mit Preisverleihung
05. Sep.	Sa.	ab 19:00	Schützenfest : Schnitzeessen (auf Bestellung)
08. Sep.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
26. Sep.	Sa.	18:00	Abschluss Bargener Fähre Lichterfahrt mit Sportbooten aus Delve und Barga Bootshafen Barga
26. Sep.	Sa.		Saisonende Fährverein
27. Sep.	So.	06:30	ASV Delve, 4.Gemeinschaftsangeln der Senioren/Junioren
29. Sep.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr

Oktober 2020

01. Okt.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
01. Okt.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
01. Okt.	Do.	19:30	Delver Gemeindevertretersitzung im Medienraum Markttreff
02. Okt.	Fr.	19:00	Essen der Fährleute Dührsens Gasthof
03. Okt.	Sa.	12:30	Abangeln Senioren/Junioren des ASV Delve mit Abschlussabend
03. Okt.	Sa.	18:00	Aufbau für Erntedankfest Kirche Delve
04. Okt.	So.	11:00	Erntedankgottesdienst mit „Wi för uns“ und Rahmenprogramm
06. - 11. Okt.	Di. - So.		Sozialverband Delve/Hollingstedt Reise nach Rügen
16. Okt.	Fr.	19:00	FFW Hollingstedt Laternelaufen
22. Okt.	Do.	19:30	Probeabend der Delver Speeldeel in Struve's Gasthof
23. Okt.	Fr.	19:00	FFW Delve Laternelaufen Treffpunkt:Feuerwehrgerätehaus
24. Okt.	Sa.	20:00	Speeldeelfest in Struve's Gasthof
28. Okt.	Mi.	14:30	Klönchnack in Hollingstedt Gemeinschaftshaus
30. Okt.	Fr.	19:00	Doppelkopf u. Knoblabend der FFW Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus

November 2020

03. Nov.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
05. Nov.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
05. Nov.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
06. Nov.	Fr.	19:30	öffentliches Doppelkopf,Skat und Knobelspielen der Ringreiter Delve in Hansen's Gasthof
13. Nov.	Fr.	18:00	Aufbau Plattdeutscher Abend im Markttreff Delve
14. Nov.	Sa.	19:00	„Wi för uns“ Plattdeutscher Abend Markttreff Delve
15. Nov.	So.	09:30	Gottesdienst zum Volkstrauertag anschl. Kranzniederl. Delve, Schwienhusen u.Hollingstedt
21. Nov.	Sa.	19:30	Sparclubfest Dührsens's Gasthof
22. Nov.	So.	14:00	Gottesdienst zum Totensonntag
24. Nov.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
27. Nov.	Fr.	19:00	Sozialverband Hollingstedt Weihnachtsfeier im Dorfgemeinschaftshaus

Dezember 2020

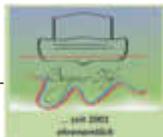
02. Dez.	Mi.	14:30	Klönchnack in Hollingstedt Gemeinschaftshaus
03. Dez.	Do.	18:15 - 19:15	Delver Bürgersprechstunde im Markttreff
03. Dez.	Do.	14:30	Weihnachtsfeier Sozialverband Delve in Struve's Gasthof
03. Dez.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
04. Dez.	Fr.	19:00	öffentliches Doppelkopf und Knobeln Reitgemeinschaft Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
06. Dez.	So.	19:00	Adventssingen in der Marienkirche Delve
10. Dez.	Do.	18:00	Aufbau Seniorenweihnachtsfeier Markttreff Delve
11. Dez.	Fr.	19:00	Weihnachtsfeier Männergymnastik TSV Delve, TSV Hollingstedt
12. Dez.	Sa.	19:30	Weihnachtsknobeln in Dührsens's Gasthof
13. Dez.	So.	14:30	Senioren-Weihnachtsfeier der Gemeinden Bergewörden, Delve, Hollingstedt und Wallen im Markttreff Delve
15. Dez.	Di.	11:00 - 16:05	Bücherbus am Markttreff 11:00 bis 11:30 und 15:35 bis 16:05 Uhr
24. Dez.	Do.	16:00	Christvesper in der Marienkirche Delve
29. Dez.	Do.	09:30	ASV Delve „Speck muss weg“ - Angeln Treffen Tapp Delve

Januar 2021

07. Jan.	Do.	19:30	Terminplanung in Struve's Gasthof
07. Jan.	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus
08. Jan.	Fr.	20:00	Jahreshauptversammlung FFW Delve in Hansen's Gasthof
08. Jan.	Fr.	19:00	Vorstandssitzung ASV Delve in Struve's Gasthof
14. Jan.	Do.	19:30	Delver Gemeindevertretersitzung im Medienraum Markttreff
15. Jan.	Fr.	19:00	Jahreshauptversammlung FFW Hollingstedt im Dorfgemeinschaftshaus
17. Jan.	So.	14:30	Jahreshauptversammlung der ASV Delve Jugend Gerätehaus FFW Delve
21. Jan.	Do.	20:00	„Wi för uns“ Jahreshauptversammlung in Hansen's Gasthof
???	Do.	19:30	Gemeinde Hollingstedt, Bürgersprechstunde im Dorfgemeinschaftshaus



**Jahreshauptversammlung
Fährverein Bargener Fähre**



Einladung

Zu unserer Jahresversammlung **am Freitag, den 07. Februar 2020**, im Gasthof Dührsen, Delve/Schwienhusen, um 19:00 Uhr, laden wir alle Mitglieder und Interessierte recht herzlich ein.

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
- Top 2 Totenehrung
- Top 3 Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Top 4 Grußworte der Gäste
- Top 5 Bericht des Kassenwartes

- Top 6 Bericht der Kassenprüfer
- Top 7 Entlastung des Vorstandes
- Top 8 Wahlen
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) Kassenwart/in,
 - c) Kassenprüfer/in
- Top 9 Veranstaltungen 2020
- Top 10 20 Jahre Verein Bargener Fähre e. V.
- Top 11 Fährsaison 2020
- Top 12 Bildervortrag „Fährsaison 2019“
- Top 13 Verschiedenes

Claus Hansen
Vorsitzender

www.bargener-faehre.de
Du findest uns auch auf Facebook



TSV Delve von 1911 e. V.



10 Jahre Rücken-Fit-Männer-Sparte

Sport stärkt Arme, Rumpf und Beine. Das dachte sich auch die langjährige Spartenleiterin des Sportvereines TSV Delve, Corinna Bindgen, als sie nach einer zusätzlichen Qualifikation „Rücken-Fit“ die Idee hatte, auch Männer anzusprechen, die sich fit und beweglich halten wollten. Bis dahin gab es lediglich Damengymnastik. So startete sie das Konzeptprogramm zum Kennenlernen an 10 Abenden über die Krankenkasse. Ziel dieses Kurses war es, die allgemeine Fitness zu verbessern, Haltung-, Kraft-, Dehn-, und Koordinationsübungen zu erlernen und im Anschluss an einem regelmäßigen Spartenprogramm im Verein teilzunehmen. Die Begeisterung und das Interesse der Teilnehmer des Konzeptprogramms war geweckt und so entstand Anfang 2010 die Sparte „Rücken-Fit für Männer“, im TSV Delve. Die ersten Mitglieder in der neuen Sparte waren, K. Thomsen, H. Urbahns, J. Herzig und H. Möller.

Weitere Teilnehmer folgten, so dass über die Jahre aus der kleinen Gruppe der ersten Stunde von 2010 jetzt eine 26 Mann starke Sparte sich zusammenfand. Jeden Mittwochabend wird die sportliche Fitness gesteigert und verbessert, frei nach dem Motto „Schweiß sind die Tränen der Muskeln“. Nach einem Aufwärmprogramm mit flotter Musik folgt ein Kraftteil, wobei die Stärkung der Rückenmuskulatur eine zentrale Rolle spielt. Einen gesunden Rücken zu behalten oder zu erreichen, ist immer das Ziel, dabei helfen auch die Boden-, und Dehnübungen zum Schluss. All dies wird nur erreicht durch den kompetenten „Super-Coach Corinna Bindgen“ die durch Ihre „Power“ und Fröhlichkeit alle mitzieht und immer für Abwechslung im Stundenverlauf sorgt.



Wer aufgehört hat besser zu werden, hat aufgehört gut zu sein.

Gemeinden Delve und Hollingstedt

**Förderverein Wi für Uns e. V.
überreicht Spendenscheck an
Kirchengemeinde**



Delve/Hollingstedt: Im März 2019 veranstaltete der Förderverein Wi für Uns e. V. der Gemeinden Delve, Hollingstedt und Bergewörden ein Benefizkonzert mit den Dithmarscher Possaunenchor und der Kirchenband Havanagila in der Delver Kirche und im Herbst gestaltete der Verein mit den Landfrauen der Ortsgruppe Delve-Hollingstedt und den Jagdhornbläsern vom Hegering 11 Hollingstedt das Rahmenprogramm zum Erntedankfest. Den Überschuss aus beiden Veranstaltungen in Höhe von 1000,00 € überreichten Vertreter des Fördervereins im Gottesdienst am 2. Weihnachtstag als Spende für den Erhalt der Delver Kirche an Pastor Jörg Denke. Für die Sanierung des hölzernen Glockenturms konnte der Förderverein in den vergangenen drei Jahren bereits 4000 € als Spenden aus Benefizkonzerten und Beteiligungen an Erntedankfesten an die Kirchengemeinde überweisen.

Uwe Paulsen



Uwe Paulsen und Regine Retzlaff bei der Spendenübergabe an Pastor Denke

Gut besuchte Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinden Delve, Hollingstedt u. Bergewörden

Delve, Hollingstedt, Bergewörden: Große und kleine Künstler sorgen für ein abwechslungsreiches Programm bei der Seniorenweihnachtsfeier in der Sporthalle in Delve. Der Förderverein „Wir für uns e. V.“ unterstützt die Gemeinden bei der Organisation. Alle Bürgermeister der drei Gemeinden anwesend.

Delves stellv. Bürgermeister Sönke Marx begrüßte im Namen der drei Gemeinden Delve, Hollingstedt, Bergewörden und des Fördervereins Wi für Uns e. V. die Seniorinnen und Senioren aus den drei Dörfern zu der traditionellen Weihnachtsfeier mit Kaffee und Kuchen in der gut gefüllten, festlich geschmückten Sporthalle im MarktTreff in Delve. Mit dem gemeinsam gesungenen Lied „Alle Jahre wieder“ begann dann die stimmungsvolle Weihnachtsfeier. Für das abwechslungsreiche Rahmenprogramm sorgten die Kinder des Delver Kindergarten Sonnenstern und der Eiderlandschule Pahlen, die Jugendakkordeon-Gruppe Pahlen unter der Leitung von Nicole Jessen, Pastor Jörg Denke und die Delver Chöre unter der Leitung von Annegrete Frick. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Fördervereins sorgten vor, während und nach der Veranstaltung für einen reibungslosen Ablauf.

In seinem Schlusswort bedankte sich Hollingstedts Bürgermeister Lars Paulsen bei allen Mitwirkenden, die vor und hinter den Kulissen für diese gelungene Weihnachtsfeier gesorgt haben und bei den Gästen für ihr Erscheinen.

Zum Abschluss wurde dann gemeinsam das Lied „Stille Nacht ...“ gesungen. Es war ein wirklich gelungener Nachmittag.

Uwe Paulsen



Kindergartenkinder

Foto: Matthias Retzlaff

Gemeinden Delve, Hollingstedt und Wallen

Einladung zur Jahreshauptversammlung Wi für Uns e. V.



Unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020 um 20:00 Uhr** in Dühsens's Gasthof statt. Alle Mitglieder und die, die es werden möchten, sind herzlich eingeladen.

Die Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Jahresrückblick 2019 in Bildern
10. Jahresplanung 2020, Veranstaltungen, Einnahmen und Kosten
11. Wahlen (2. Kassenwart, 2. Schriftführer, ein Kassenprüfer)
12. Verschiedenes
13. Schlusswort des Vorstandes

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorstand

Gemeinde Dörpling

Der Heimat- und Kulturverein Pahlen-Dörpling

lädt zu einem öffentlichen plattdeutschen Filmnachmittag ein.

am 18. Januar 2020 um 16.00 Uhr im Landgasthof in Dörpling

Mathias Schulz zeigt uns seinen 3. plattdeutschen Film.

BRANDNEST WATT MUTT, DAT MUTT

Wir freuen uns, Euch begrüßen zu können!

Herzlich Willkommen sind Alle, auch aus den Nachbargemeinden!

Eintritt: 5,00 €

Dörpling! Voranzeige!

Der Heimat - und Kulturverein bietet am Sonntag dem 16. Februar 2020 im Landgasthof in Dörpling um 15.00 Uhr einen Theater - Nachmittag an, mit dem Theaterstück: „Krankenstand“ gespielt von der „Delver Speeldeel.“

Herzlich willkommen!

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Feuerwehrball
Freiwillige Feuerwehr Hennstedt
25 Januar 2020
um 19.30 Uhr „Gut Apeldör“
25,- Euro Eintritt inkl. Essen
Fahrdienst ab 18.30 Uhr vom Markttreff
Kartenverkauf bei
Frank 995902
Manu 2152628
Ullrich 0160/3112674
ab 22.00 Uhr 5,- Euro Eintritt
Fahrdienst vom Markttreff

Oldtimerclub Hennstedt

Der Oldtimerclub Hennstedt u. U. e. V. lädt ein zum Spieleabend!

Kniffel + Doppelkopf

wann: Dienstag, den 28. Januar 2020
Uhrzeit: 19:00 Uhr
wo: im „Gastlich“ in Hennstedt
Startgebühr: 5 €

Ausgespielt werden Fleisch- und Käsepreise.
Für alle Mitglieder und Partner!

Viele Grüße

Ludwig Clausen
Vorsitzender

Einladung zum Burreken

Zu unserem Burreken
am **12. Februar 2020**
um **19:30 Uhr**

im Hause „Gastlich“, Tellingstedter Str. 1, Hennstedt laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich ein. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen! Der entstandene Erlös aus der Wegeränderverpachtung wird an den Kindergarten Hennstedt gespendet.

Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss Hennstedt
gez. **Ludwig Claussen**
Vorsitzender

Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt



www.sovd-hennstedt.de

EINLADUNG für die Frauen des OV Hennstedt

Der Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt lädt zum Frauennachmittag
am **Mittwoch, dem 12. Februar 2020**
um **14:30 Uhr**

im „Dithmarscher Hof“ in Kleve
zum Thema **Augenerkrankungen**
herzlich ein.

Für die Veranstaltung erheben wir einen Kostenbeitrag für Mitglieder in Höhe von 5,00 Euro und Gäste 7,00 Euro pro Person. Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Anmelden bitte bis 07.02.2020 unter Tel.: 996 3530
bei **Brigitte Felgenhauer**

Der Veröffentlichung von Fotos und Namen, die während der Veranstaltung zum Zwecke für Pressemitteilungen und der Homepage erstellt werden, wird mit der Anmeldung zur Veranstaltung oder Teilnahme zugestimmt. Weiterhin habe ich von der EU-Datenschutz-Verordnung des SoVD OV Hennstedt Kenntnis erhalten und stimme dieser in vollem Umfang zu!

Die Frauenvertretung im Ortsverband

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt.de

Sozialverband Deutschland Ortsverband Hollingstedt



Einladung zum Doppelkopf- und Knobelabend

am **7. Februar 2020 um 19:30 Uhr**
im **Dorfgemeinschaftshaus**
am **Möhlenweg in Hollingstedt.**

Zur Ausspielung kommen
Fleischpreise vom ganzen Schwein.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer!

Der Vorstand



Klönnachmittag

Der Klönnachmittag findet am Mittwoch, den 29. Januar 2020 um 14:30 Uhr im Gemeinschaftshaus statt. Kai Rönnaud wird uns einige Bilder zeigen. Hoffe viele Gäste begrüßen zu können.

Mit freundlichem Gruß

Helmi Rau

Gemeinde Krempel

Neue Termine in der Kulturetage

Mit Beginn des Jahres beginnen wieder verschiedene kostenlose Angebote in der Kulturetage in Krempel, Tannenweg 2 a:

Kreativer Tanz für Frauen, freitags, 18:30 - 20:30 Uhr, am 24.1. und 7.2.2020

Musiker*innentreff, sonntags, 18:00 - 20:00 Uhr, am 19.1. und 2.2.2020

Folkcafe am Sonntag, 15:30 - 17:30 Uhr, am 26.1. und 9.2.2020

Kontakt und Info unter Tel. 04836 740 oder www.kulturetage.info

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Einladung zur Info Veranstaltung zur Schädlingsbekämpfung



am **Donnerstag 23.01.2020 um 19:30 Uhr**

Die Gemeinde Linden lädt ein zu einer Informationsveranstaltung im Lindenhof in Linden. Da vermehrt Ratten im Gemeindegebiet gesichtet worden sind, möchten wir gerne grundsätzliche Informationen weitergeben, um dieser Plage Herr werden zu können. Hierzu konnten wir einen Fachmann gewinnen der auch nach seinem Vortrag noch für Fragen bereit stehen wird. Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Es grüßt herzlich

Karl-Heinz Popp
Bürgermeister

FF Musikzug Linden



Liebe Bürgerinnen und Bürger Lindens, der Feuerwehrmusikzug Linden wünscht Ihnen allen ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr. Auf diesem Wege möchten wir uns für Ihre großzügigen Spenden beim traditionellen Weihnachtsblasen recht herzlich bedanken. Der Betrag wird wie in jedem Jahr in unsere Jugendarbeit und in neue Instrumente investiert, um so den Fortbestand des Musikzuges sicherzustellen.

Die Musikerinnen und Musiker freuen sich jedes Jahr wieder über die Gastfreundschaft an den einzelnen Treffpunkten im Dorf, sowie über die Kuchenspenden und den Kaffee unseres Gastwirtes Stefan Mulas.

Vielen Dank!

Im Namen aller Musikerinnen und Musiker

Elke Lau

1. Vorsitzende

Theater in Linden



Liebe Lindener Bürgerinnen/Bürger und Gäste, hiermit möchte der Kulturausschuss Euch alle ganz herzlich zum Theater einladen.

Delver Speeldeel
„**Krankenstand**“
(3-Akter von Markus Lendl)
am **01.03.2020**
um **14:30 Uhr**
Lindenhof

Eintritt: € 8,50 inkl. Kaffee & Kuchen

Kartenvorverkauf: ab den 15.01.2020 bei Heike's Blumenstube
Wir freuen uns auf einen lustigen und gemütlichen Nachmittag.

Kulturausschuss
Gemeinde Linden



Schlittschuhlaufen in Brokdorf



Die Dörpskiner Lin e. V. und der TSV Linden e. V. möchten alle Lindener und alle TSV Mitglieder zu einem sportlichen Tag im Elbe Ice Stadion einladen.

Wann: Samstag, den 01. Februar 2020

Wo: Treffen um 10:30 Uhr im Wiesengrund 1, 25576 Brokdorf

Preis: 3,- Euro für Kinder und Erwachsene

Anmeldung mit Geld und Namen bitte im Umschlag bis zum 25. Januar 2020 bei Svenja Grzybowski oder bei den Spartenleitern des TSV Linden abgeben.

Wir freuen uns auf Euch!

Viele Grüße

Der Vorstand der Dörpskiner e. V. und des TSV Linden e. V.

Die Eiskönigin 2 - ein voller Erfolg

Am Samstag, den 07. Dezember 2019 sind insgesamt 86 Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Einladung der Dörpskiner Lin e. V. und des TSV Linden e. V. gefolgt und haben einen tollen Vormittag im Kino Lichtblick in Heide verbracht.

Mit Popcorn, Süßigkeiten und Getränken ausgestattet, wurde ein kompletter Kinosaal von Lindenern und TSV Mitgliedern beschlagnahmt.

Viele Grüße

Die Dörpskiner Lin e.V. und der TSV Linden e. V.

Kinder-Olympiade in Linden



Liebe Kinder,

in Dithmarschen findet 2020 erstmals die, aus Hamburg und Nordfriesland bekannte, Kinder-Olympiade statt.

Auch wir suchen unsere Finalisten (Geburtsjahrgänge: 2009/2010, 2011/2012, 2013/2014) für das Finale am 29.02.2020 in der Großturnhalle Albersdorf.

Für die Qualifizierung findet ein Vorlauf statt, bei dem ein Bewegungsparcours auf Zeit durchlaufen werden muss. Hierzu sind alle Kinder (unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein) der Geburtsjahrgänge: 2009/2010, 2011/2012, 2013/2014 herzlich willkommen.

Wann: Sonntag, den 16.02.2020 von 10:00 - 13:00 Uhr

Wo: Turnhalle Linden, An der Schule, 25791 Linden

Bitte meldet Euch bis zum 01.02.2020 verbindlich bei Birte Martin (Tel. 0171 5629963) an.

Wir freuen uns auf einen sportlichen Vormittag!

Birte Martin und Sara Walter

Jugendwartinnen des TSV Linden e. V.

Elternförderverein Dörpskiner Lin e. V.



Einladung

Hiermit laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des „Elternförderverein Dörpskiner Lin e. V.“ zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 12. März 2020 um 19:30 Uhr im Lindenhof ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll 2019
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenprüfer/in
7. Sonstiges

Mit freundlichem Gruß

Svenja Grzybowski

1. Vorsitzende Elternförderverein Dörpskiner Lin e. V.

TSV Glückauf Linden e. V.

Judosparte aktiv

Zum Jahresende hat die Judosparte des TSV Glückauf Linden nochmal richtig Gas gegeben. Während Janek Brütt und Sören Queck ihre erste Kata-Meisterschaft absolvierten und bei starker Konkurrenz einen beachtlichen 9. Platz erlangten, starteten gleich 14 Kämpfer beim Nikolausturnier in Tarp. Den Anfang machten unsere Kämpfer in der U10 und U12, unterstützt von den Coaches und erfahrenen Wettkämpfern. Letzte Tipps konnten direkt umgesetzt werden und sicherten vordere Plätze. Einen 1. Platz sicherten sich Julian Resow und Sophie Volsen, 2. Plätze für Christoph Schüler, Niklas Durschak, Dana Jankofski und Jasmin Maaß. Einen 3. Platz erkämpften sich Jakob Böhm, Ole Volsen, Jannes Fourestier, Joyce Guttman, Annika Bremer, Meriam Drief, Samir Drief und Marek Brodersen.

Statt sich danach auszuruhen, legte die Erwachsenengruppe erstmals das Judo-Sportabzeichen ab.

Als letzte Aktion stand dann noch eine Gürtelprüfung an. Erstmals nahm Sören Queck die Prüfung ab und führte die Prüfling sicher durch die geforderten Aufgaben, so dass es am Ende hieß „alle bestanden“

weiß-gelb: Levi Jeronimus, Lina Römer, Robin Schmaering

gelb: Niklas Durschak, Jannes Fourestier, Julian Resow, Christoph Schüler und Madita Thom

gelb-orange: Jakob Böhm, Dustin Molch, Ole Thom, Michel Bo Wenzel

orange: Tim Kunkelmann, Jasmin Maaß

orange-grün: Marek Brodersen, Samir Drief, Rasmus Thom

grün: Sophie Volsen



Die Prüflinge mit Prüfer Sören Queck und Janek Brütt

Let's dance im TSV Glückauf Linden e. V.

TSV Glückauf und es geht schon wieder los! Let's dance! Wegen der großen Nachfrage bietet der „TSV Glückauf Linden“ e. V. erneut einen Tanzkurs an:

Disco-Fox für Fortgeschrittene

Beginn: Sonntag, 01.03.2020, 17:30 Uhr

Dauer: 6 x 1 Stunde (jeweils sonntags)

Kostenpunkt: 40 € pro Teilnehmer Anmeldung nur paarweise! Veranstaltungsort: Gemeinschaftsraum/Sporthalle, An der Schule 2, 25791 Linden

Anmeldungen unter der Telefonnummer 04836/1590 oder per E-Mail: andreas@tsvlinden.de

Andreas Schoppe

TSV Glückauf Linden

Unsere Kurse im Januar/Februar :

Strong by Zumba (TM)

Montag 19:30 - 20:30 Uhr

BodyActive

Dienstag 18:45 - 19:45 Uhr

Samstag 14:00 - 15:00 Uhr

TaeBo

Mittwoch 17:45 - 18:45 Uhr

Bodyforming

Mittwoch 09:00 - 10:00 Uhr

Pilates - Training „Basic“ u. Fortgeschrittene

Donnerstag 18:45 - 19:45 Uhr

(In den Räumen der Praxis für Physiotherapie Schoppe, Linden)

Wirbelsäulengymnastik/Rücken-Aktiv/Ganzkörpertraining

Mittwoch 18:45 - 20:00 Uhr

Tai Chi/Entspannung

Donnerstag 13:30 - 14:30 Uhr

Die Teilnahme an den Übungsstunden ist auch Nichtmitgliedern jederzeit möglich.

Informationen zu den einzelnen Angebote unter www.tsvlinden.de, per E-Mail an kontakt@tsvlinden.de oder Tel. 04836 1590

Geschenk-Gutscheine erhältlich unter Telefonnummer: 04836 9328

Ab jetzt gesund!

Wie war das noch mit den guten Vorsätzen für das neue Jahr?

Ab jetzt gesund!

Mit dem Gesundheitssport- und Fitnessprogramm des TSV Glückauf Linden e. V.

Sei stärker als deine ausreden!

Unsere beliebten 10er-Karten sind individuell einsetzbar, also nicht an ein bestimmtes Sportprogramm gebunden. Alles ausprobieren und „das richtige“ finden! Das vielfältige Angebot erstreckt sich von der „Entspannung“ bis hin zum „Powerprogramm“

10er-Karte: ab 30 € (Schüler/Azubi: ab 21 €)

Ausgebildete, qualifizierte Übungsleiter und Therapeuten führen durch die Übungsstunden.

Der TSV Glückauf Linden verfügt über verschiedene Qualitätssiegel, wie z. B. „Sport pro Gesundheit“, „Deutsche Standardprävention“ und „Pluspunkt Gesundheit“, für festgelegte, qualitativ hochwertige, gesundheitsorientierte Kriterien, welche vom DOSB/DTB, der Bundesärztekammer, der Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen entwickelt wurden und nur an qualifizierte Vereine vergeben werden!

Weitere Informationen zum Gesundheitssport- und Fitnessprogramm unter:

Telefon: 04836 1590

E-Mail: kontakt@tsvlinden.de

Homepage: www.tsvlinden.de

Gutscheine erhältlich unter Telefonnummer: 04836 9328

Gemeinde Pahlen

Musikalischer Jahres-Ausklang

De musikalische Jahres - Utklang in'n Gemeenderuum bi de Fierwehr is in de Johrn een Tradition worrn. Ok dütt Johr weer de Ruum good besett un de Gäste un de Mitspeeler worrn vun Pastor Struve hartli begrött. Pastor Struve hett dörch dat Programm modereert.

To Beginn hörn wie en Leed, sung un speelt vun Nina un ehrn Vadder. Wi harrn veel Freud an den Gesang un de Klaviermusik sowie an dat Leed vun Elli. Rolf Sasse ut Schalkholt sung'n een poor selbstschreebene Leeder, denn keem de „Hummelgruppe“ mit ehrn Bidrag.

Een Wiehnachtsmann un een Engel hebbt uns dull erfreut. Se sung'n een lustiges Medley. Dat erste Mol weer de „Freudenmädchen“ Grupp dorbi. Veer Männer sung'n un speel'n ehr Leeder. De Musik un den Gesang vun Gisela Hanebutte un denn Inken Kruse dorbi, eenfach toll.

Nu keem annere Musik, keltische Musik, een Medley mit Jenny Voß, Merle Struve, Gerda Schacht un H. Gutzke mit harmonischen Klang. Elli un Maik sungen uns „Köökenleeder“ vör, watt so in de Köök passeern kann. Ja, un Inken mit de Tochter begeisterten uns mit Gesang vun de Cowboys un „De Kopfhaut blieb hier.“

Een „Oldtimerband“ speel un sung dat Leed vun „Down river, I go“ un de Dudelsack - Grupp mit Birgitta Jasper fehlten ok ni, un natürlü „De Wallener“ mit Leeder, hüüt sogar mit Munharmonika - Begleitung. Een Gedicht vun „De Berliners“ hett Elisabeth Müller vördrogen un to'n Schluß sung'n wi gemeensom: „Gib mir ein bißchen Sicherheit“.

Wi hebbt een scheunen Obend mit Musik hat un mit goode Wünsche klung de Obend ut.

Elisabeth Müller

Dezember 2019



Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenheimme und Wallen

Trauer Café

Einladung zum Trauer Café

Neu beginnen 2020

Das Trauer Café öffnet seine Tür im Feuerwehrgerätehaus in Pahlen, Mühlenberg 45,

am Sonntag, 26. Januar 2020, von 15:00 bis 17:00 Uhr.

Das Trauer Café steht für alle Trauernden offen.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig.

Der Besuch ist unentgeltlich.

Kaffee, Tee und Kuchen stehen bereit.

Herzlichen Gruß

Ingrid Johannsen

(Telefon 04803/873)

Gemeinde Linden



BV Rehm-Flehde-Bargen

von 1902

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 24.01.2020
im Sitzungsraum Rehmer Schule
um 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Verlesung des Protokolls der vorherigen Jahreshauptversammlung
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - a. Jahresbericht des 1. Jugendwartes
5. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen aller 2. Posten im Vorstand
7. Veranstaltungen 2020
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge sind bis zum 22.01.2020 schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

„Lüch op“

Waldemar Lemble
1. Vorsitzender



BV Rehm-Flehde-Bargen
1. Platz, Waldemar Lemble
DORFSTR. 6
21574 Linden
MAIL: ELISABETHMUELLER@GMAIL.COM



Weihnachtsfrühstück in der KiTa Pustebume

Auch in diesem Jahr endet in der KiTa Pustebume mit einem gemütlichen Weihnachtsfrühstück. Die Familien wurden eingeladen, einen ruhigen und entspannten Vormittag mit den Kindern im Kindergarten zu verbringen, um gemeinsam zu singen, zu schlemmen und vielleicht auch noch ein bisschen zu spielen. Ziel ist und war es, dass es so kurz vor Weihnachten noch einmal eine kleine Atempause gibt. Der Gruppenraum wurde durch viele Teelichter erleuchtet und so entstand eine schöne Atmosphäre, in der man zusammen einer Geschichte lauschen und Weihnachtslieder singen konnte.

Das Frühstück mundete allen und anschließend konnte frisch gestärkt noch gespielt werden und Mama und Papa endlich einmal all die großartigen Spielsachen gezeigt, erklärt und gemeinsam bespielt werden.

Das Weihnachtsfrühstück ist auch immer die Gelegenheit, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen. Viel ist passiert im Kindergarten, wir haben viel gemeinsam erlebt, vieles Schönes, manches vielleicht nicht ganz so einfach.

Wir haben gebastelt, gesungen, viel gelacht, manches mal gestritten, haben Abenteuer erlebt, neue Kinder begrüßt und einige Kinder verabschiedet.

Das Ende des Jahres ist auch der geeignete Zeitpunkt, um ein Dankeschön für all die Unterstützung auszusprechen.

Unterstützung in Form von Verständnis, wenn etwas nicht geklappt hat. Unterstützung in Form von Mithilfe im Kindergarten.

Unterstützung in Form von Elternaktionen.

Unterstützung durch manches Gespräch.

Unterstützung in Form von Lob, Kritik oder Anregungen.

Unterstützung in Form von Vertrauen in uns und unsere Arbeit.

Unterstützung in Form von Mittragen und Mitentwickeln von Ideen.

Unterstützung in Form von pädagogischem Austausch.

Wir wünschen uns für das neue Jahr viele schöne Tage und Abenteuer!



Buschannahme zum Osterfeuer in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen können zum Osterfeuer Buschwerk in Kleinmengen am Sportplatz zu folgenden Terminen abladen:

Samstag, 15.02.2020 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Samstag, 14.03.2020 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Für die Annahme ist eine Anmeldung auf dem Bauhof bei unserem Gemeindearbeiter innerhalb der oben genannten Zeiten unbedingt erforderlich.

Außerhalb der oben angegebenen Termine ist die Abladung von Buschwerk auf dem Sportplatz nicht mehr möglich!

Daniela Donarski
Bürgermeisterin

Vorsitzender: Arne Schlichting (Tel.: 04838 704542)

Schriftführerin: Christina Will (Tel.: 04838 7600)

Schalkholz, 06.01.2020

KSSV Schalkholz e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, 07. Februar 2020, um 19:30 Uhr,
im „Dörpshuus“ in Schalkholz

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Gedenken der Verstorbenen
4. Grußworte der Gäste
5. Ehrungen
6. Rückblick 2019
7. Vorschau und Termine 2020
8. Berichte der Spartenleiter
9. Kassenbericht des Kassenwartes
10. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
11. Ernennung des Wahlvorstandes
12. Wahlen:
 - 12.1. 1. Vorsitzende(r) jetziger Amtsinhaber Arne Schlichting
 - 12.2. 1. Kassenwart(in) jetzige Amtsinhaberin Susanne Andreeß
 - 12.3. 1. Schriftführer(in) jetzige Amtsinhaberin Christina Will
 - 12.4. Kassenprüfer(in)
13. Sonstiges

Bei Verhinderung dringend abmelden! Außerdem bitte ich die Spartenleiter darauf hinzuwirken, dass ihre Sparten möglichst vollzählig an der Sitzung teilnehmen.

Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden können, wird eine erneute Sitzung zur Jahreshauptversammlung des KSSV für den 07.02.2020, um 20:00 Uhr, anberaumt.

Mit sportlichem Gruß

Arne Schlichting

1. Vorsitzender

Die Schützensparte des KSSV
Schalkholz e.V. lädt zum
Spieleabend ein





**Skat Kniffel Doppelkopf
und weitere Spiele**

Wann: Freitag, 24. Februar 2020
Uhrzeit: 19:30 Uhr
Wo: im Dörpshuus

Startgebühren betragen 5,00€
ausgespielt werden Fleischpreise

Die Schützensparte freut sich auf reichlich Besuch
gez. Hans Jürgen Axen

Gemeinde Schalkholz
Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung



Einladung

♪ **Wo man singt, da lass dich nieder,
böse Menschen haben keine Lieder!** ♪

Wir starten ins neue Jahr und treffen uns zum nächsten gemeinsamen Singen

**am Freitag, den 31. Januar 2020,
um 19:00 Uhr, im „Dörpshuus“**

Getränke, Musik und Textvorlagen sind wieder vorbereitet.

Wir freuen uns auf Euch!

Auswärtige sind ebenfalls sehr herzlich eingeladen!

**Förderverein Jugendpflege e. V.
Schalkholz**

**Kinderfaschingsfest Schalkholz
am Sonntag 09.02.2020**

Am Sonntag, den 09.02.2020

findet von 14:30 bis 17:30 Uhr

das Kinderfaschingsfest im Dörpshuus Schalkholz statt.

Verkleidet Euch, denn das beste Kostüm bekommt einen Preis.



In gemütlicher Atmosphäre und mit DJ Udo wird getanzt und gespielt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

*** Eintritt frei ***

**Förderverein Grundschule und Jugendpflege e.V.
Schalkholz**

Gemeinde Süderheistedt



Gymnastikverein Süderheistedt

Eine Weihnachtsfeier ohne Julklapp? Geht das? Ja, das geht und zwar sehr gut. Alternativ stand bei der diesjährigen Weihnachtsfeier des Gymnastikvereins Süderheistedt Bewegung auf dem Plan.

Nach dem überaus köstlichen Essen in der Gastwirtschaft „Zum Eichenhain“ mussten auf dem Saal zwei Geschicklichkeitsparcours bezwungen werden. Dies war für die Sportlerinnen kein Problem.

Und Geschenke? Geschenke gab es natürlich auch. Jede Teilnehmerin hat ein wunderhübsches Teelicht erhalten und manch eine hatte zudem noch Glück und hat unter ihrem Sitzplatz ein Glückslos für einen Gewinn gefunden.

Vielen Dank an Marion Hirschlein, Maren Hargens, Andrea Kalkbrenner und Birte Voß für die perfekte Organisation dieser zauberhaften Weihnachtsfeier, die noch lange in Erinnerung bleiben wird.



Von links nach rechts Marion Hirschlein, Birte Voß, Maren Hargens, Andrea Kalkbrenner
Foto: Ute Tolksdorf

Gemeinde Süderdorf



Terminkalender der Gemeinde Süderdorf für das Kalenderjahr 2020

03.01.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
21.01.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
31.01.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
03.02.2020	20:00	Jahreshauptversammlung der Feuerwehr	Uns Dörpshuus	FFW
18.02.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
28.02.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
03.03.2020	19:30	Jahreshauptversammlung des SSV	Uns Dörpshuus	SSV
07.03.2020	10:00	Cross-Fußball-Boßeln	Wellerhop	FFW
17.03.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
27.03.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
10.04.2020	10:00	Ostereiersammeln	Wald Lüdersbüttel	Gemeinde
21.04.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
04.05.2020	19:00	Radfahren - alle 14 Tage -	Uns Dörpshuus	SSV
06.05.2020	19:00	Nordic Walking-wöchentlich	Uns Dörpshuus	SSV
19.05.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
16.06.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
20.06.2020	19:00	Radfahren für Jedermann	Uns Dörpshuus	SSV
21.07.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
18.08.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
28.08.2020	19:30	Grillen mit FW-Ehrenmitgliedern	Uns Dörpshuus	FFW

15.09.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
18.09.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
20.09.2020	13:30	Erntespiele für Kinder u. Erwachsene	Uns Dörpshuus	SSV
26.09.2020	19:30	Erntedankfest	Uns Dörpshuus	Gemeinde
20.10.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
23.10.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
08.11.2020	18:00	Laternenumzug	Lüdersbüttel	SSV u. FFW
15.11.2020	10:30	Kranzniederlegung zum Volkstrauertag	Ehrenmal Wellerhop	Gemeinde
17.11.2020	14:00	Seniorenachmittag	Uns Dörpshuus	Gemeinde
27.11.2020	19:30	Spieleabend	Uns Dörpshuus	SSV
04.12.2020	19.00	Weihnachtsfeier	Uns Dörpshuus	Gemeinde
06.12.2020	14.00	Kinderweihnachtsbasteln	Uns Dörpshuus	SSV
31.12.2020	14:00	Martinlauf	folgt	SSV

Terminänderungen vorbehalten

SSV Süderdorf

Der nächste Spieleabend des SSV Süderdorf findet statt am **31.01.2020 um 19:30 Uhr** im Dörpshuus.

Es werden Doppelkopf und Skat gespielt und gekniffelt. Über eine rege Beteiligung würde der SSV sich freuen.

Gemeinde Tellingstedt



Sprechstunde der Bürgermeisterin

Liebe Tellingstedter/innen,

der nächste Sprechtag findet wieder am **Donnerstag, 30. Januar 2020** in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Besprechungsraum im „Alten Amt Tellingstedt“, Teichstraße 1, zu erreichen über den Hintereingang, statt.

Jugendliche der Gemeinde Tellingstedt sind auch herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Jasper

Ihre Bürgermeisterin

Ankündigung der Termine der Tellingstedter Vereine und Verbände

Termine für Januar 2020

- 27.01. Jahreshauptversammlung des Landfrauenvereins Tellingstedt und Umgebung um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Schützenhof“ in Schalkholz.

Gemeinde Wrohm



Einladung zur DRK-Tagesfahrt nach Plön

am Sonntag, dem 3. Mai 2020

Abfahrt: 8:00 Uhr ZOB Wrohm

Programm:

- ca. 9:00 - 10:00 Uhr: Ein Abstecher auf die **Käsestraße** Käse-Hof Möllergaard, mit Vortrag und Käseverkostung inkl. Erfrischungsgetränken
- ca. 12:15 Uhr: **Mittagessen** im Landgasthof Kasch, Bad Malente (3 leckere Gerichte mit Dessert stehen zur Wahl)
- 14:00 - 16:00 Uhr: Große **Plöner-See-Rundfahrt** Ein Kaffeegedeck (1 Stück Torte u. Kaffee satt 7,- €) auf Wunsch zubuchbar.
- 16:30 Uhr: **Führung durch das Schloss Plön** (Dauer ca. 45 - 60 Minuten)

Wer nicht an der Schlossbesichtigung teilnehmen möchte, hat die Möglichkeit **stattdessen im Restaurant „Alte Schwimmhalle“** am Plöner Schloss (um eventuell Karten zu spielen), einzukehren.

Außerdem dürfen Sie sich wieder über einige Überraschung während der Busfahrt freuen.

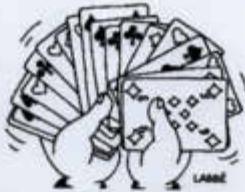
Pauschalpreis:

DRK-Mitglieder vom OV Wrohm-Süderdorf zahlen 57,- €
Gäste zahlen 62,- €

Anmeldung:

Ab sofort beim DRK-Ortsverein Wrohm-Süderdorf e. V.
Mörkenweg 1
25799 Wrohm
Tel./Fax: 04802 1031

Männerturnverein Wrohm von 1908


Der MTV Wrohm lädt zum alljährlichen Kartenabend am **Freitag, den 17.01.2020, um **19:00 Uhr** in den **Feuerwehrgerätehaus** ein.**

Skat-As




Skat Knobeln

Doppelkopf



Der Vorstand des MTV Wrohm von 1908

Sonstiges

Helle Nächte

Helle Nächte hab ich gerne
denn am Himmel funkeln tausend Sterne.
Laden ein mich dann zum Träumen,
möcht auch keine helle Nacht versäumen.
Helle Nächte sind was wunderbares,
wenn auch bei uns wohl eher etwas rares.
Helle Nächte sollte man zu zweit geniessen,
weil dann viel mehr Glücksgefühle fließen.
Helle Nächte gibts zu allen Jahreszeiten,
wobei die hellen Frühlingsnächte
das meiste Glück verbreiten.
Drum denk daran, wenn helle Nächte dir begegnen,
dann kann es Glück für dich vom Himmel regnen.

Alfred Günther, Hennstedt-Dithm.

Zimmerei u. Dachdeckerei
Thomas Behrens
Wenn es gut werden soll...

An der Sandkuhle 16 · 25799 Wrohm
Telefon 0170 49 18 910
kontakt@zimmerlei-thomas-behrens.de
www.zimmerlei-thomas-behrens.de

- Dachstühle • Holzrahmenbau
- Gaubenbau • Terrassen- und Eingangüberdachungen
- Carports • Dacheindeckungen
- Altbausanierungen • Innenausbau
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Schieferarbeiten
- Schornsteinverkleidungen
- Klempnerarbeiten (Dachrinnen)
- Energetische Sanierungen
- Wärmeschutz • Hallenbau
- Asbestsanierungen nach TRGS 519

De Plattdüütsche Eck



De Berliners

De Berliners hebbt vun Nord na Süden
bi uns to Lann´ hier twee Bedüden.
As Tourist schüllt se uns besöken,
as Koken doot wi se gern eeten.

Den Tourist loot ik hüüt mol blieven,
will blots vun Futjes schrieven,
denn de hebbt so een Oort Hochsaison,
wenn dat heet, dat schall Silvester koom.

Dat lange Johr giff dat bi´n Bäcker
fein Koken, Torten, sööt un lecker.
Ok schöne Berliners een denn krigg´,
man sünd´se denn wat Besonderes nich.

Doch is de Wiehnachtstiet vörbi,
koomt se to Ehren as sunst ni.
De annern Koken kannst vergeeten,
all wüllt denn blots Berliner eeten.

Dormit dat geiht, dormit allns löppt,
keen Bäcker vör Silvester slöppt.
All sünd ingang, Berliners backen,
dat ehr de Sweet löppt dool den Nacken.

Dor ward denn nich hunnert tellt,
wat nachstens se dor ferdig stellt.
Dat geiht denn glieks bi dusend los,
mit Marmelood un Plummoos.

Den annern Dag, an Ooltjohrsmorgen,
loppt los de Lüüd, düsse to besorgen.
Dor stoht se an, doot dat ganz gern,
as wenn dat heel slecht Tieden weern.

Goht los denn mit de groot Paketen,
as wull´n se teihn Stück eeten.
Doch so is dat nich, se bruukt dat Ganz,
för een Koffi un Silvesterdanz.

Mit Zucker un mit Zuckerguss
sünd se denn frisch een Hochgenuss.
Dat Eeten is denn een Vergnügen,
wat Hann´n un Snutt nich so gern mögen.

Denn du smeerst los mit den eersten Biss,
wat goot nich för dien Antog is.
Dorum passt to Berliners goot,
dat all se ganz flink eeten doot.

Vör Johren weer dat so een Spijööken,
dat se in een bloots Semp rin moken.
Wer den denn kreeg, dat is je kloor,
för den fung heel goot an dat Johr.

Vun een denn op den annern Dag
is weer vörbi de Futjesslach.
Doch ik loot mi dat liekers smecken,
in Januar giff dat Heißewecken.

Een frohet needet Johr wünscht

Elisabeth Müller

Saisonstart am 2.2.2020
mit Livemusik!

- *leckeres Frühstück
- *hausgemachte Torten

*Ich arbeite mit Bioprodukten.
Das Café ist klein, deshalb lieber anmelden!*

Anja Lorenzen
Heider Str. 5
25779 Hennstedt
Tel: 04836 9967280
lorenz53@web.de

Neue Öffnungszeiten:
Sonntag und an Feiertagen
von 9.30 bis 17.30 Uhr

Musik im Koffi Komood

- Anzeige -

Was vor einigen Monaten so erfolgreich begonnen hat, wird auch in diesem Jahr fortgesetzt. Jeden 3. Mittwoch im Monat wird im Café gesungen und musiziert. Den Ton gibt Klaus Schaup an, wobei er sich nicht in der Rolle als Leiter sieht, sondern als Teil der Gruppe. Klaus ist Mitglied der Dithmarscher Band „Guinness & Beugelbuddelbeer“. Vorkenntnisse sind nicht nötig, im Vordergrund steht der Spaß! Anregungen und Ideen von Teilnehmern sind willkommen. Jeder 3. Mittwoch im Monat von 19 - 21 Uhr im Koffi Komood.



ZUHAUSE LIEBEVOLL UMSORGT

AMBULANTER PFLLEGEDIENST TELLINGSTEDT

www.pflegedienst-tellingstedt.de
Teichstr. 1 | 25782 Tellingstedt
Fon: 04838 70 48 488

team baucenter Tellingstedt




Ihre Baustoff-Spezialisten

- sanieren
- modernisieren
- bauen

Telefon 04838/7854-0

Wir machen's möglich!

www.team.de



Hol- und Bringservice für

- Haushaltswäsche
- Kittel und Oberhemden
- Tischwäsche

Inh. Matthias Jebe
Gastronomie-Service - Tischdeckenverleih - Gardinen-Service - chemische Reinigung

Annahmestellen in ganz Dithmarschen

Schulstraße 16 - **25779 Hennstedt**
Telefon (04836) 1389 - Telefax (04836) 9954 89
www.waescherei-jebe.de - E-Mail: waescherei-jebe@t-online.de

Tagesbusfahrten 2020

11.03.2020 Adler Modemarkt
Modenschau u. Mittagessen **€ 38,00**

10.05.2020 Muttertagsfahrt ins Blaue
Großes Mittagsbuffet, Bootsfahrt und Kaffeetafel **€ 65,00**

18.06.2020 Rundfahrt Halbinsel Eiderstedt
Gästeführung, Bratkartoffelbuffet und Kaffeegedeck **€ 59,00**

15.08.2020 Kutschfahrt zur Hallig Südfall
im Nationalpark Wattenmeer, Kuchenbuffet satt **€ 65,00**

Taxi- und Reisedienst BREIHOLZ



FLUGHAFENTRANSFER
+ REISEDIENST ☎ 04882-303
TAXIDIENST ☎ 04882-244

Koogstraße 33 • 25774 Lehe • thomas@taxi-breiholz.de • www.taxi-breiholz.de

Taxifahrer(in) gesucht!

Physio Aktiv
Gesundheits- & Reha-zentren



GESUNDHEITZENTRUM KOSCHULL



**Neueste Studie belegt:
Bis zu 80% weniger
Rückenschmerz
in 8 Wochen**

A. Löbkens & G. Lemke
ambulante Pflege Daheim
Ferdinand-Neelsen Str. 1
25779 Fedderingen
Tel. 0 48 36 / 86 1416 - Fax 0 48 36 / 86 15 81
Vertrauen ist der Weg zu einer guten und fürsorglichen Pflege!

Unsere Leistungen:

- Häusliche Krankenpflege
- Ausführung ärztlicher Verordnungen
- Beratung und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern! Rund um die Uhr!



ÄLTHER, BUNTER, MUNTERER

DRK-Kreisverband Dithmarschen e.V.  **Deutsches Rotes Kreuz**

Lange gut leben. In Dithmarschen.

- Beratung
- Ambulante Betreuung und Pflege
- Notruf und Assistenzsysteme
- Menü-Service
- Tagespflege
- Ambulante Betreuungsgruppen Demenz
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Stationäre Pflege

Kostenlose Beratung. Rund um die Uhr.
08000 365 000

Ihr Pflegeteam "Am Eiderdeich"



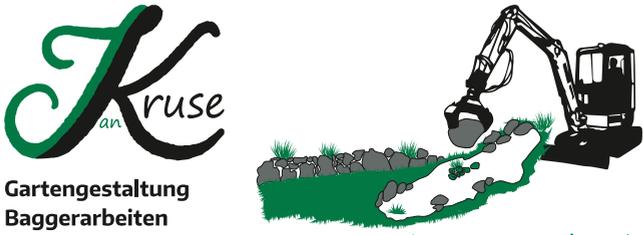
Wir kümmern uns

Ambulanter Pflegedienst
Wilhelmstraße 71
25774 Lunden
Tel. (04882) 6054565
Wir kümmern uns! Inh. Horst-Dieter Tödter

Erleben Sie den **MILON Q-GESUNDHEITZKREIS** und die optimale Betreuung durch Ihren **PHYSIOTHERAPEUTEN** für

- Mehr Vitalität,
- Mehr Schmerzfreiheit,
- Mehr Wohlbefinden.

Jetzt **KOSTENLOSEN KENNENLERN-TERMIN** vereinbaren!
Gesundheitszentrum Koschull . Rolfstr. 3 . 25779 Hennstedt
☎ 04836 - 89 17 . www.physio-aktiv-koschull.de



Kruse an Kruse
 Gartengestaltung
 Baggerarbeiten
 Baumaschinenvermietung www.kruse-gartenbau.de

info@kruse-gartenbau.de
 Telefon 04836-9967261
 Mobil 0171-3694335

Gartenbau Kruse
 Hauptstraße 9 · 25779 Wiemerstedt

Qualitäts-Marken mit Top-Angeboten:

Sägen schon ab 179,-€ **Alkylat- / Sonderkraftstoff nur 18,90€ / 5 Ltr.**

Der bessere Kraftstoff!

weniger Schadstoffe
 länger lagerfähig
 Umwelt und Gesundheit zuliebe



TH. Witte
 Land- & Baumaschinen

Lieber gleich zu Witte!

Werkstatt: Dorfstraße 60a, 25774 Hemme, Tel.: 04837/252
Büro: Sumpferpelweg 10, 25774 Hemme, Tel.: 04837/549

www.Witte-Hemme.de

FAHRSCHULE Kühlike

Sportboot • PKW • LKW
 Trecker • Bus • Roller
 Mofa • Motorrad

Sandra & Thomas Kühlike
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Hennstedt/Tellingstedt/
 Nordhastedt/Heide

Tel. 04836-9965652 • Mobil 0152-33538806
www.fahrschule-kuehlke.de




TISCHLEREI
 CHRISTIAN NÖHRING

DÖRPSTRAAT 5 · 25876 HUDE
 TEL. 04884/90997-90
 MOBIL 0176/7218-7241
 INFO@TISCHLEREI-NOEHRING.DE
 WWW.TISCHLEREI-NOEHRING.DE

MÖBELBAU
 INNENAUSBAU
 KÜCHEN
 FENSTER
 TÜREN
 REPARATUREN

**Werner Momsen,
 Klappmuul-Komiker ut Hamborg,
 is anners as de annern.**

He is een Popp. De Huut is ut Polypropylen, de Hoor ut Polyacryl un dor ünner nix as Schuumstoff. Von Geburt an al Sondermüll, dat is keen licht Leven! He kann dat over utholen. He is „fremdbestimmt“, un doch faken ook freer as de, de achtern in em binnen stecken deit. Denn Werner kann Saken moken un seggen, de bloß he seggen dröff. Un dorbi seggt he meist dat, wat he denkt, bevör he denken deit, wat he seggt. Un wenn he veel denken deit, denn singt he ook mol. Mit sien groden halven Verstand heit Werner Momsen bit her noch jede Veranstaltung upmisch. Wo du een up laten kannst!



Beginn 19 Uhr € 37,- p.P. incl. Essen ,Reservierung bis 5.2.20 unter 04333/220

**Lieferung und Einbau
 von Brand- und Rauchschutzelementen
 Seit mehr als 30 Jahren**

281- und 282- Möbeltischlerei - Zimmererei

Viktor Brüger

25776 St. Annen - Dorfstraße 48
 Tel.: 04882/5207 - Fax: 04882/5879
 Mobil: 0174/6738587
 E-Mail: krueger-lehe@t-online.de



Sanitär & Heizungsbau
 Meisterbetrieb

Martin Löbkens

25779 Norderheistedt
 Mühlenweg 4
 Tel.: 04836/995599 • Fax: 995590
 Handy: 0172/4 19 94 90

- Bauklempnerei
- Kundendienst
- Baggerarbeiten
- Regen- & Schmutzwasseranschlüsse

Michael Timm
 Zimmererei



♦ Ausführung von sämtlichen Zimmererarbeiten
 ♦ Innenausbau ♦ Gerüstbau ♦ Dacheindeckung
 ♦ Asbestsanierung/-entsorgung nach TRGS 519

Tel.: 04882 / 5021 ♦ Mobil: 0175 / 8407607
 Fax: 04882 / 5771 ♦ zimmerer-timm@t-online.de



Heizöl-Bestellservice
 ein Anruf genügt:
 Preis und Liefertermin erhalten Sie sofort
 Tel.: 04333 9972-0

**Anhänger-
Mietstation**
 mit und ohne Plane



Aktion im Januar !!!
 Topfblumen und Grünpflanzen Stck. **2,- €**

Heikes-Blumenstube

Hauptstr. 6 - 25791 Linden - Tel.: 04836/8114 oder 0172/1054541
Die ersten Frühlingsvorbote sind schon da:
 Primeln, Hyazinthen, Narzissen, Tulpen uvm . . .

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort
 Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
 Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



NORDGAS | **KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
 25746 Heide
 Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
 Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
 E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Fliesenfachbetrieb
Voß & Kruse
 Meisterbetrieb



GmbH

- Estrich- und Trockenbauarbeiten
- Exklusivbäder
- Individuelle Mosaikarbeiten
- Komplett-Badsanierungen
- Modernisierungen

Renovierungen und Umbauten aus einer Hand!

Bahnhofstr. 34 · 24803 Erlede
 Tel. (0 48 36) 84 79 · Mobil (01 70) 9 65 33 19 Kruse · Mobil (01 70) 2 11 84 26 Voß
 www.fliesenleger-voss-kruseGmbH.de

Abfallwirtschaft Dithmarschen



Stellen Sie Ihren Weihnachtsbaum rechtzeitig und gut sichtbar zur Abholung am **21. Januar** bereit.

Bis zum 15. Februar können Sie ihn kostenlos auf einem Recyclinghof abgeben.



Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH
 ☎ (04 81) 85 500 · service@awd-online.de · www.awd-online.de

Bestattungsinstitut
Ramcke




fachgeprüfter Bestatter

- alle Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Organisation aller Termine u. Wünsche
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge

24 Stunden für Sie da !

Telefon : 04838 - 1376

Kirchspielbezirke mit allen Gemeinden :
 Tellingstedt - Hennstedt - Delve - Pahlen
 Heide - Weddingstedt - Nordhastedt
 Albersdorf

nach Iso-Norm zertifiziert

Über 40 Jahre Berufserfahrung



Wir erfüllen Ihre Küchenträume

LSK *ü*chen & *M*ontagen
 Lothar Schmak

- perfekte Beratung
- individuelle Planung
- professionelle Montage
- hochwertige Qualität

Süderstr. 32 · 25779 Hennstedt
 Tel.: 04836/2152602 · Mobil: 01523/4150844

www.lS-Küchen.de



Eider-Apotheke
Tellingstedter Str. 3a, 25779 Hennstedt

Nach mehr als 35 Jahren gehe ich zum 1.1.2020 in den Ruhestand.

Ich möchte allen Patientinnen, Patienten, Kundinnen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die positive Zusammenarbeit herzlich danken.

Ein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen für die kompetente und loyale Mitarbeit.

Ich würde mich freuen, wenn Sie das mir entgegengebrachte Vertrauen auf meine Nachfolger, **Herrn Dr. Tobias Kiess und Frau Franziska Kiess** übertragen.

Ihr Hans Uwe Hass

Wir freuen uns, die Nachfolge von Herrn Hans Uwe Hass anzutreten und hoffen, dass Sie auch uns Ihr bisheriges, langjähriges Vertrauen schenken würden.

Ihre Dr. Tobias-Oliver und Franziska Kiess



EINER WIE DU
kann Großes bewegen.

Dahmlos
Gartengestaltung GmbH
Tellingstedt
☎ 04838/78700

Wir bilden aus!

www.dahmlos.de

Ihre Experten für Garten & Landschaft

Lühr's Landgasthof
Norderende 3 - 24803 Erfde ☎ 04833-220

SCHNITZEL-FREUDEN-ZEIT
Viele leckere Schnitzelvariationen vom 15.1. - 16.2.2020
Jedes Gericht € 15,70 mit Da-vor und Da-nach

DIA-DINNER-ABEND
Essen & Dias über Alt Erfde mit Jörg Zimmermann
Freitag, 17. Januar 2020, Beginn 19 Uhr, € 20,50 p. P.
Reservierung erbeten bis 15.1.2020

NEU!! NEU !! NEU!! MEHLBEUTELESEN
Leckeres für die ganze Familie am 26.1.2020, € 13,90 p. P.
Kinder von 6 bis 14 Jahren zahlen pro Lebensjahr 0,80 €
Reservierung erbeten bis zum 21.1.2020

GRÜNKOHLESEN
deftiger Grünkohl mit Kasseler, Kochwurst, Schweinebacke, Bratkartoffeln und süßen Kartoffeln
Samstag, 15. Februar 2020, Beginn 19.00 Uhr und Sonntag, 16. Februar 2020, Beginn 11.30 Uhr, € 15,90 p. P.
Reservierung erbeten bis zum 10.02.2020!

MUSCHELBUFFET
Muschelsuppe, Zwischengericht, Verschiedene Muschelgerichte -satt- am Samstag, 22. Februar 2020, Beginn: 19.00 Uhr, € 19,50 p. P.
Für die, die keine Muscheln mögen, halten wir ein Ersatzmenü parat.
Reservierung erbeten bis zum 18.02.2020!

JANINE'S SPARERIBS- UND SCHNITZEL-EVENING
!!! Für Fleisch- und Knochenjäger !!!
Spareribs & Schnitzel satt mit Beilagen
21. März 2020, Beginn 19:00 Uhr, € 17,90 p. P.
Reservierung erbeten bis zum 17.3.2020

CURRYWURSTBÜFETT
Das norddeutsche Kultdinner
Einmal im Jahr !! Samstag, 18. April 2020
Beginn 19:00 Uhr € 12,90 p. P.
Reservierung bis 4 Tage vorher erbeten

VERANSTALTUNGS-TIPPS (gerne auch als Geschenkidee)

HERR MOMMSEN 9.2.2020 € 37,-
WHISKYTASTING 24.1. & 14.2.2020 € 58,-

Restaurant · Saal · Clubzimmer · Fremdenzimmer · Bundeskegelbahn
www.luehrs-landgasthof.de

Riecke und Theobald Leidenschaft fürs Handwerk.
SANITÄR HEIZUNG KLIMA

Schulstraße 20 Tel. 04836 - 541
25779 Hennstedt www.rt-shk.de



Helfer in schweren Stunden

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.



Bestattungen V. Manthey

- Erledigung aller Formalitäten
- Erd- & Feuerbestattungen
- Seebestattungen
- Waldbestattungen

Tag und Nacht für Sie erreichbar

Eiderstr. 17 • 25794 Pahlen
Telefon 04803.13 99
Mobil 0160.90 24 82 69
· Pahlen · Delve · Hennstedt · Dellstedt · Tellingstedt